

Allgemeine Leistungs- und Zahlungsbedingungen

der COT Computer OEM Trading GmbH (nachstehend auch „COT“)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Leistungs- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden: „ALB“). Die ALB sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit dem Kunden über die von uns angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen soweit der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die ALB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB).

(2) Verweise auf die ALB in unseren Vertragserklärungen (Antrag (Angebot) bzw. Annahme) beziehen sich immer auf die die im Zeitpunkt der Erklärung gültige Fassung, sofern nicht mit dem Kunden etwas anderes vereinbart ist oder sich aus den Umständen der Auftragserteilung etwas anders ergibt. Sind die ALB Bestandteil eines Vertrags zu einem Kunden geworden, so gelten sie als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; maßgeblich ist dann die jeweils bei Vertragsabschluss dem Käufer zuletzt in Textform (§ 126b BGB) mitgeteilte oder über unsere Webseite zugängliche Fassung.

(3) Unsere ALB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Bestellung des Kunden vorbehaltlos ausführen.

(4) Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung solcher Geschäftsbedingungen. Die Einbeziehung von Bedingungen des Kunden erfordert vielmehr die ausdrückliche Zustimmung in Textform.

(5) Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) gehen den Regelungen in diesen ALB vor. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, der Vertragstext bzw. unsere Bestätigung in Textform maßgebend.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Erfolgt eine Bestellung des Kunden aufgrund eines von uns erstellten Angebots, so kommt der Vertrag erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform zustande. Führen wir einen Auftrag vor Auftragsbestätigung oder ohne Auftragsbestätigung aus,

so kommt der Vertrag mit Beginn der Auftragsausführung zustande.

(2) Bestellungen oder Aufträge des Kunden können wir innerhalb von 14 Tagen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder einer Rechnung oder durch Zusendung der bestellten Produkte annehmen, sofern sich nicht aus den Umständen, insbesondere aus der Bestellung oder dem Auftrag, etwas anderes ergibt.

(3) Angaben der COT zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (zB. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (zB. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt oder solche Angaben im Vertrag oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 3 Vertragsinhalt und Formerfordernis

(1) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden ist in Textform geschlossene Vertrag, einschließlich der ALB. Alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand sind darin vollständig niedergelegt. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich; jegliche mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den Vertragstext ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich vereinbart wurde, dass sie verbindlich fortgelten. Be ruft sich der Kunde darauf, dass eine mündliche Vereinbarung bindend getroffen wurde, so trägt er hierfür die Beweislast.

(2) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich der ALB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform, oder, wenn der Vertrag in Textform geschlossen wurde, der Textform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen – in jeweils vertretungsberechtigter Anzahl – sind die Mitarbeiter der COT nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

(3) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, bedürfen rechtserhebliche Erklärungen der Parteien in Bezug auf das Vertragsverhältnis der Textform. Dies gilt insbesondere für Mängelanzeigen, Fristsetzungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten.

§ 4 Eigentum an und Verwendung von Angebotsunterlagen

- (1) An allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln (nachstehend: „**Angebotsunterlagen**“) behalten wir uns das Eigentum bzw. Urheberrecht vor.
- (2) Angebotsunterlagen dürfen vom Kunden nur für eigene betriebliche Zwecke verwendet werden; hierzu zählt im angemessenen und branchenüblichen Umfang insbesondere die Einbindung in eigene Angebote des Kunden an seine Abnehmer. Im Übrigen darf der Kunde Angebotsunterlagen aber ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Insbesondere ist die Weitergabe an Dritte untersagt, die die Angebotsunterlagen erkennbar zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gegen COT einsetzen wollen (zB im Fall von Testkäufen).
- (3) Der Kunde hat Angebotsunterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Angebotsunterlagen, die in digitaler Form übermittelt wurden, sind zu löschen.
- (4) Besteht zwischen uns und dem Kunden ein gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung, so bleibt diese unberührt und geht in ihrem Anwendungsbereich diesen ALB vor; die in Absatz (1) genannten Gegenstände gelten in diesem Fall im Zweifel als von der gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung erfasst.

§ 5 Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk (ohne Verpackung und Transport, Zoll, Gebühren und andere öffentliche Abgaben), zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Soweit den vereinbarten Preisen Listenpreise der COT zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der COT (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- (3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei COT.
- (4) Skontoabzüge bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Ist ein Skontoabzug vereinbart, so ist er gleichwohl ausgeschlossen, solange ältere fällige Forderungen der COT bestehen.
- (5) Schecks oder Wechsel werden nur bei ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung in Textform, und nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche mit ihnen verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

(6) Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so gerät er mit Ablauf der nach Abs. (3) Satz 1 maßgeblichen Zahlungsfrist – spätestens jedoch nach Maßgabe des § 286 Abs. 3 BGB – mit der Zahlung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf; die Folgen des Zahlungsverzugs bestimmen sich nach den gesetzlichen Regeln. Liegt der gesetzliche Verzugszinssatz jedoch unter 8 % p.a., so kann COT gleichwohl Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. ohne gesonderten Nachweis fordern, sofern nicht der Kunde einen geringeren Verzugsschaden nachweist. Die Geltendmachung höherer Zinsen bei entsprechendem Nachweis sowie weiterer Verzugsschäden bleibt unberührt.

(7) Im Fall eines Zahlungsverzugs des Kunden (Abs. (6)) werden unsere sämtlichen zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Kunden bestehenden Forderungen sofort fällig; eventuelle bestehende Zahlungsziele entfallen. Dasselbe gilt im Fall der Nichteinlösung eines vom Kunden erfüllungshalber hingenommenen Wechsels oder Schecks.

(8) Bei Teilzahlungen des Kunden gilt § 367 Abs. 1 BGB, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Einseitige Tilgungsbestimmungen des Kunden nach § 367 Abs. 2 BGB sind unbeachtlich.

(9) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(10) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich anderer Einzelaufträge, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 6 Produktauswahl und Kundenspezifikationen

- (1) Auf Wunsch des Kunden sprechen wir für den vom Kunden ins Auge gefassten Verwendungszweck Empfehlungen für Etiketten (insbesondere Haft-, Karton, oder RFID-Etiketten) aus. Darin liegt jedoch grundsätzlich keine Zusicherung der Eignung für den jeweiligen Zweck oder einer sonstigen Eigenschaft. Abweichend von Satz 2 stehen wir für eine bestimmte, konkret bezeichnete Verwendungseignung dann ein, wenn wir dies in der an den Kunden gerichteten Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt haben.
- (2) Teilt der Kunde Produktanforderungen oder Spezifikationen mit oder macht sonstige Vorgaben, so sind wir nicht verpflichtet, diese auf Richtigkeit, Plausibilität oder Tauglichkeit für den vom Kunden gewünschten Einsatzzweck zu überprüfen, es sei denn eine solche Prüfpflicht ist ausdrücklich vereinbart.

§ 7 Lieferung; Lieferzeit und Leistungszeit

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk.
- (2) Von COT in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin als verbindlich zugesagt oder vereinbart ist. Sofern eine Versendung ver-

einbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) COT kann – unbeschadet eventueller Rechte wegen Verzugs des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen COT gegenüber nicht nachkommt.

(4) COT ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen oder COT sich zur Übernahme dieser Kosten bereit erklärt.

(5) Lieferungen von Teilmengen, die dem im Vertrag oder der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferplan entsprechen, sind keine Teillieferungen im vorstehenden Sinne.

(6) Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 15 dieser ALB beschränkt.

§ 8 Abrufaufträge

(1) Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermeninen können wir innerhalb von drei Monate ab Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung in Textform nach, sind wir berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern. Eine Nachfrist von zehn Werktagen ist in der Regel angemessen.

(2) Soweit Bestellmengen in Rahmen- oder Abrufaufträgen vereinbart wurden, kommt der Kunde mit der Annahme in Verzug, sobald der für eine bestimmte Bestellmenge vereinbarte Abrufzeitraum abgelaufen ist. COT ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, die nicht abgerufene Bestellmenge zu den vereinbarten Preisen abzurechnen.

§ 9 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der COT in Dieburg, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen unserem pflichtgemäßen Ermessen.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über; maßgeblich ist der Beginn des Verladevorgangs. Satz 1 gilt auch

dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder COT noch andere Leistungspflichten (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.

(4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch COT betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagern den Liefergegenstände pro abgelaufene Woche, es sei denn der Kunde weist nach, dass nur in geringerem Umfang Lagerkosten entstanden sind. Die Möglichkeit der Geltendmachung tatsächlich darüber hinaus entstandener Lagerkosten durch COT bleibt unberührt.

(5) Die Sendung wird von COT nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 10 Abnahme

(1) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Leistung als abgenommen, wenn

- a) die Lieferung oder, sofern COT eine sonstige Leistung schuldet, die sonstige Leistung abgeschlossen ist,
- b) COT dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 9 Absatz (1) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- c) entweder
 - seit der Lieferung bzw. Installation fünfzehn Werkzeuge vergangen sind,
 - oder
 - der Kunde mit der Nutzung der der gelieferten Sache oder der erbrachten Leistung begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung bzw. Leistungserbringung zehn Werkzeuge vergangen sind,

und

- d) der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums unterlassen hat.

(2) Absatz (1) gilt nicht, wenn der Kunde innerhalb der nach Absatz (1) lit. c) maßgeblichen Frist die Abnahme unter Hinweis auf mindestens einen Mangel, der nicht im Sinne von § 640 Abs. 1 S. 2 BGB unwesentlich sein darf, verweigert hat.

(3) Hinsichtlich abgrenzbarer Teilleistungen ist der Kunde zu separater Abnahme verpflichtet; die Absätze (1) und (2) gelten für jede Teilleistung gesondert.

§ 11 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Im Fall von Teilen, die vom Hersteller als Verbrauchsteile bezeichnet sind, insbesondere durch Ausweis einer nutzungsabhängigen (z.B. blatt- oder mengenbezogenen) Lebensdauer, endet die Gewährleistungsfrist spätestens mit Ablauf der bestimmungsgemäßen Lebensdauer.

(2) Geringfügige Farbabweichungen bei Etiketten sowie Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der Gesamtmenge sind produktionsbedingt und handelsüblich. Sie gelten nicht als von COT zu vertretende Mängel.

(3) Die Liefergegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche Mängel oder andere Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, sind binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes zu rügen, sonstige Mängel binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, spätestens jedoch binnen sieben Werktagen nach der tatsächlichen Entdeckung des Mangels. Die Mängelrüge bedarf der Textform und muss COT innerhalb der Frist nach Satz 2 zugehen. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern, Transporteuren oder sonstigen Dritten gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar.

(4) Gelieferte Gegenstände gelten hinsichtlich solcher Mängel, die nicht rechtzeitig im Sinne des Abs. (3) gerügt wurden, als genehmigt. Weist der Kunde nach, dass die Rügefrist nach Abs. (3) Satz 2 im Einzelfall unangemessen kurz war, so tritt die Genehmigungswirkung nicht ein, wenn der Kunde einen Mangel unverzüglich gerügt hat, nachdem er ihn erkannt hat oder erkennen musste.

(5) Auf Verlangen von COT ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an COT zurückzusenden; Weisungen der COT zur Retournierung, insbesondere zur Verpackung, Frachtsicherung und Versendungsart, sind einzuhalten, sofern sie den Kunden nicht unangemessen benachteiligen. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet COT die Kosten des – ggf. unter Berücksichtigung der erteilten Weisungen – günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(6) Bei Sachmängeln gelieferter Gegenstände können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten; die Wahl ist innerhalb angemessener Frist zu treffen. Uns stehen mindestens zwei Versuche der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu, es sei denn dass ein zweiter Versuch der Nacherfüllung dem Kunden im Einzelfall unzumutbar ist. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(7) Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Kunde unter den in § 15 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(8) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Grün-

den nicht selbst beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser ALB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen COT gehemmt.

(9) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde

- Betriebs- oder Wartungsanweisungen der COT nicht befolgt oder Änderungen an der gelieferten Sache vorgenommen – insbesondere Teile ausgewechselt – oder nicht den Herstellerspezifikationen entsprechende Verbrauchsmittel eingesetzt hat, ohne dass hierfür jeweils eine Freigabe durch die COT erteilt wurde, es sei denn der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht hierdurch verursacht wurde;
- im Fall von Haftetiketten oder Farbbändern diese unsachgemäß, insbesondere abweichend von den durch COT vorgegebenen Lageranweisungen, gelagert hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht hierdurch verursacht wurde;
- ohne die Zustimmung der COT den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.

In jedem Fall hat der Kunde die durch das Nichtbefolgen der Lager-, Betriebs- oder Wartungsanweisungen oder die Änderung verursachten Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(10) Hat der Kunde den Liefer- oder Leistungsgegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht, so trägt der Kunde hierdurch veranlasste Mehrkosten im Rahmen der Nacherfüllung (insbesondere Transport-, Wege- und Arbeitskosten), es sei denn die Verbringung an den anderen Ort entsprach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefer- oder Leistungsgegenstands.

(11) Im Rahmen der Mängelbeseitigung ersetzen Teile darf COT GmbH ohne gesondertes Entgelt in ihr Eigentum übernehmen.

(12) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 12 Softwarelieferung und -nutzung

(1) Software liefern wir ausschließlich im Objektcode; der Kunde hat keinem Anspruch auf Überlassung von Source Code.

(2) An von uns gelieferter Standard- oder Individualsoftware räumen wir dem Kunden ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht für den in der Auftragsbestätigung oder dem Lizenzschein genannten Zeitraum und Nutzungsumfang ein. Die Nutzung ist nur zulässig, wenn der Kunde die Lizenzbestimmungen und

Nutzungsbedingungen (EULA - End User Licence Agreement) des jeweiligen Herstellers akzeptiert.

(3) Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anbringen.

(4) Das Bearbeiten oder Verändern überlassener Software, insbesondere die Beseitigung von Programmfehlern, ist nicht zulässig.

(5) Für die Gewährleistung gilt § 11. Im Gewährleistungsfall sind wir berechtigt, die Gewährleistung nach unserer Wahl im Wege der Fernwartung oder in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. Der Nachbesserungspflicht wird dabei auch genügt indem wir mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates zum Download bereitstellen und dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbieten oder den Kunden auf entsprechende, in zumutbarer Weise erreichbare Angebote des Herstellers verweisen.

§ 13 Fernwartung

(1) Wünscht der Kunde Fernwartung (Remote Support), so hat er auf eigene Kosten für die Bereitstellung des Fernzugriffs zu sorgen und insbesondere die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, für die Eignung der Internetverbindung sowie vorbehaltlich des Abs. (2) für die Eignung und Sicherheit der eingesetzten Zugriffsoftware und erforderlichenfalls die Einweisung unserer Mitarbeiter in deren Nutzung.

(2) Die Verantwortung der Kunden für die Eignung der eingesetzten Zugriffsoftware und die Einweisung unserer Mitarbeiter entfällt bei Einsatz des Programms TeamViewer der TeamViewer GmbH, das direkt von deren Server (www.teamviewer.com) bezogen werden kann. Für die Nutzung des TeamViewer gelten die Lizenzbedingungen der TeamViewer GmbH, insoweit kommt kein Vertrag zwischen uns und dem Kunden zustande.

(3) Wählt der Kunde die Fernwartung, so haften wir für unser Verschulden und das Verschulden unserer Mitarbeiter in demselben Umfang wie bei einer Wartung vor Ort.

(4) Wir haften – außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nicht für

- a) das Funktionieren, die Schadcodefreiheit (Virenfreiheit) und die sonstige Fehlerfreiheit der vom Kunden eingesetzten oder gewählten Fernzugriffsoftware;
- b) die Fehler- oder Schadcodefreiheit der von der von der TeamViewer GmbH oder einem anderen Drittanbieter bezogenen Programmdateien;
- c) die korrekte Installation der Zugriffsoftware;
- d) die korrekte Ausführung und Bedienung der Zugriffsoftware durch den Kunden.

Wir sind jedoch verpflichtet, den Kunden im Fall eines von uns erkannten Problems mit einer Zugriffsoftware auf dieses hinzuweisen.

§ 14 Schutzrechte

(1) COT steht nach Maßgabe dieses § 14 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Soweit die Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts Dritter auf Vorgaben des Kunden hinsichtlich der Beschaffenheit der zu liefernden Gegenstände oder des zu erstellenden Werks oder der Art und Weise der Leistungserbringung beruht, so gilt dies nur, wenn dem Kunden das maßgebliche Schutzrecht unbekannt war und COT das Schutzrecht kannte oder kennen musste.

(2) Wird COT durch einen Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, die auf einer Vorgabe des Kunden im Sinne des Absatzes (1) Satz 2 beruht, so hat der Kunde COT auf erstes Anfordern von einer solchen Inanspruchnahme frei zu halten, sofern nicht COT die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

(3) Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden. In gleicher Weise werden die Vertragspartner sich gegenseitig unverzüglich unterrichten, sobald sie Kenntnis von Umständen erlangen, die eine Schutzrechtsverletzung nahelegen.

(4) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird COT nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen des § 15 dieser ALB.

(5) Bei Rechtsverletzungen durch von COT gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen COT bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 14 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 15 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung der COT auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 15 eingeschränkt.

(2) Ungeachtet der nachstehenden Haftungsbeschränkungen haftet COT nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen

Pflichtverletzung der COT, ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. In dem Umfang, in dem wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

(3) Für Schäden, die nicht von Absatz (2) erfasst sind, die jedoch auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung oder auf Arglist der COT, ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder Arglist der COT, ihrer Organe, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht, ist die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(4) Bei Schäden, die nicht von Absatz (2) erfasst sind haftet COT für einfache Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen nur, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands entsprechend der jeweiligen Vereinbarungen sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(5) Soweit COT gemäß Absatz (4) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die COT bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die COT bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(6) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der COT für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 10 Mio. EURO je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(7) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der COT.

(8) Soweit die COT technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

§ 16 Eigentumsvorbehalt

(1) Die von COT an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der COT gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Geschäftsbeziehung Eigentum der COT. Die Ware sowie die nach diesem § 16 an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

(2) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für COT.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls gem. Absatz (8) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(4) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der COT als Hersteller erfolgt und COT unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei COT eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an COT. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, COT anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(5) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der COT an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an COT ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie zB. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. COT ermächtigt den Kunden widerruflich, die an COT abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. COT darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(6) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum der COT hinweisen und COT hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der COT die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber COT.

(7) COT wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die

Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.

(8) Tritt COT bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 17 Höhere Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse

(1) COT haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Verzögerungen der Lieferung oder sonstigen Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt (z.B. Krieg oder kriegsähnliche Handlungen, umfangreiche militärische Mobilmachung, Bürgerkrieg, Aufruhr; Rebellion und Revolution, militärischer oder sonstiger Umsturz, Aufstand; Terrorakte; Sabotage oder Piraterie, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo; behördliche Betriebsschließung; Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; Seuchen, Epidemien und Pandemien; Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse; Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zB. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die COT nicht zu vertreten hat.

(2) Sofern solche Ereignisse COT die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist COT zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(3) Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

(4) Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch Erklärung gegenüber COT vom Vertrag zurücktreten. Die Erklärung muss unverzüglich erfolgen, nachdem der Kunde von den Umständen Kenntnis hat, die die Unzumutbarkeit nach Satz 1 begründen.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen COT und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(2) Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften entscheiden über alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland am Sitz der COT in Dieburg. Für Klagen gegen den Kunden ist nach Wahl der COT zusätzlich der Gerichtsstand am Sitz des Kunden gegeben.

(3) Soweit der Vertrag oder die ALB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck der ALB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.